

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausstellung von
Fischereierlaubnisscheinen nach Art. 35 FiG**

I. Angaben zum Antragsteller

1. Institution			
2. Name, Vorname			
3. Beruf			
4. Straße			
5. PLZ, Ort			
6. Besitzer	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	7. Pächter	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

II. Angaben zum Fischwasser:

1. Bezeichnung			
2. Grenzen			
3. Länge	m	4. Breite	m
5. Tiefe	m	6. Befischbare Fläche	m

III. Bewirtschaftung des Fischwassers:

1. Nutzung	<input type="checkbox"/> sportlich <input type="checkbox"/> gewerblich <input type="checkbox"/> privat		
2. Vorkommende Hauptfischarten	a)	b)	
	c)	d)	
	e)	f)	
3. Jährlicher Besatz in Stück bzw. kg			
4. Bemerkungen			

IV. Ich, der Antragsteller und Unterzeichner, beantrage für das unter II und III beschriebene Fischwasser

1. Jahres-Fischereierlaubnisscheine	Stück
2. Monats-Fischereierlaubnisscheine	Stück
3. Wochen-Fischereierlaubnisscheine	Stück
4. Tages-Fischereierlaubnisscheine	Stück

jährlich ausstellen zu dürfen.

V. Modifikationswünsche (für zusätzliche Ausgabe von Tagesscheinen)

VI. Einverständniserklärung des Fischwasserbesitzers

Ich erkläre mich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass der in Ziffer 1 benannte Fischwasserpächter jährlich die beantragte Anzahl an Fischereierlaubnisscheinen ausgibt.

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift

Absender:

.....
.....
.....
.....

Urschriftlich zurück

Landratsamt Haßberge
- Gewerbe-, Jagd-, Fischereirecht -
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt

mit der Bitte um Genehmigung.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers**Art. 35 BayFiG**

- (1) Der Fischereiberechtigte oder mit dessen Einwilligung der Fischereipächter oder der Vorstand einer Fischereigenossenschaft kann, wenn Nachteile für das Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht zu befürchten sind, mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde Erlaubnisscheine zur Ausübung des Fischfangs (Art. 1 Abs. 1) für einzelne, mehrere oder alle Fischwasser gemeinsam (Einzel- oder Sammelerlaubnisscheine) ausstellen. Er darf den Fischfang, abgesehen von den Fällen des Absatzes 4 Satz 2, nicht ohne Erteilung eines Erlaubnisscheines gestatten. Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen für Inhaber von Jugendfischereischeiden bedarf nicht der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde.
- (2) Die Erlaubnisscheine sind auf eine bestimmte Zeit, welche den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten darf, auszustellen. Sie bedürfen, abgesehen von den Fällen nach Absatz 2 Satz 3, der Bestätigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, die kostenfrei erfolgt.
- (3) Der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 2 und der Bestätigung nach Absatz 2 Satz 2 bedürfen nicht Erlaubnisscheine für Personen, die den Fischfang auf andere Weise als mit der Handangel in geschlossenen Gewässern im Sinne des Art. 2 abs. 2 Nrn. 1 und 2 ausüben.
- (4) Wer den Fischfang ausübt, ohne selbst der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter zu sein, muss einen gültigen Erlaubnisschein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern zur Prüfung aushändigen. einen Erlaubnisschein benötigen nicht
 1. Personen, die auf andere Weise als mit der Handangel als Helfer des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters oder Inhabers eines gültigen Erlaubnisscheins in dessen Begleitung,
 2. höchstens drei Personen, die in Begleitung des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters den Fischfang ausüben.